

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Parkstetten (BGS-EWS)
vom 04. Dezember 2002**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten wird bis zu einer Tiefe von 35 Metern herangezogen. Hierbei werden die Grundstücksflächen wie folgt zum Beitrag herangezogen:
 - a) Bei Grundstücken, die an einer Straße, in der sich eine Entwässerungsanlage befindet, angrenzen, die Fläche, die zwischen der Straße und einer im Abstand von 35 Metern dazu verlaufenden Parallele liegt.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße, in der sich eine Entwässerungsanlage befindet, angrenzen (Hinterlieger), ist die Fläche von der zu der Straße am nächsten liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 Metern, und zwar jeweils parallel zu dieser Grundstücksfront, heranzuziehen.

- c) Bei sogenannten Hammergrundstücken, die nur mit einem Weg oder einem Zugang an eine Straße, in der sich eine Entwässerungsanlage befindet, angrenzen, ist die Fläche ab Ende des privaten Weges bis zu einer Tiefe von 35 Metern jeweils parallel zu der der Straße zugewandten Grundstücksfront heranzuziehen.
 - d) Reicht die Bebauung (auch mit Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, die nicht zum Beitrag herangezogen werden) oder die befestigte oder als Parkplatz genutzte Fläche über die Begrenzung nach Buchstabe a oder b oder c hinaus oder näher als 5 Meter an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 Meter hinter dem Ende der Bebauung oder der Befestigung oder des Parkplatzes anzusetzen, eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung ist einer Bebauung gleichgestellt.
 - e) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z.B. Eckgrundstücke) ist in den Fällen a) bis einschließlich d) die Begrenzung jeweils auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an eine Straße, in der sich eine Entwässerungsanlage befindet, hat, zu beziehen.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen werden nicht zum Beitrag herangezogen, solange sie nicht einen Schmutzwasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
 - (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird nur der Grundstücksflächenbeitrag festgesetzt. Fiktive Geschossflächen werden für sonstige unbebaute Grundstücke nicht in Ansatz gebracht. Bei einer späteren Bebauung wird nach Absatz 1 der Geschossflächenbeitrag und, falls nach Abs. 2 erforderlich, der Beitrag für die Vergrößerung der Grundstücksfläche berechnet.
 - (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 und Absatz 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,17 Euro
 - b) pro m² Geschossfläche 10,30 Euro
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung kann auch nur für den Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Buchst. a) alleine oder auch nur für den Geschossflächenbeitrag (§ 6 Buchst. b) alleine erfolgen.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nur, soweit die Gemeinde zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse (z.B. durch Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, Ersatzvornahme usw.) befugt war.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q ₃	bis 4 m ³ /h	42,00 €/Jahr
Q ₃	bis 10 m ³ /h	60,00 €/Jahr
Q ₃	bis 16 m ³ /h	72,00 €/Jahr
Q ₃	über 16 m ³ /h	102,00 €/Jahr
- (3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis 2,5 m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	72,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	102,00 €/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,21 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr 1,98 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 oder 4 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Betretungsrecht


Die von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. September 1990, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998, außer Kraft.

Gemeinde Parkstetten

Parkstetten, den 04. Dezember 2002


Schießwohl
1. Bürgermeister



Hinweis:

Bei der vorstehenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Parkstetten (BGS – EWS) handelt es sich in dieser Form nicht um die amtliche Fassung, sondern um eine von der Gemeindeverwaltung (aus der ursprünglichen Satzung sowie den hierzu erlassenen Änderungssatzungen Nr. 1 – 3) zusammengestellte Fassung.

